Stadt Oberursel

Gewerbeansiedlung Frankfurter Landstraße

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Oktober 2023, aktualisiert Sept. 2025

Dipl. Biol. Gerhard Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 2
2. Rechtliche Grundlagen 2
3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets 4
4. Geplante Eingriffe 6
5. Relevante Artengruppen 6
6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten 7
6.1. Vogelarten 7
6.2. Reptilienarten 7
6.3. Fledermausarten 7
6.4. Schmetterlingsarten 7
7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten 8
7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet 8
7.2. Artenschutzprüfung 11
7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren) 11
7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung) 16
8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Reptilienarten 34
8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet 34
8.2. Artenschutzprüfung 34
9. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermausarten 34
9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet 34
9.2. Artenschutzprüfung 36
10. Artenschutzrechtliche Prüfung Schmetterlingsarten 38
10.1. Vorkommen im Plangebiet 38
10.2. Artenschutzprüfung 39
11. Zusammenfassung 40
12. Literatur 42
13. Anhang: Fotodokumentation 44

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Oberursel plant an der Frankfurter Landstraße im Osten der Stadt Oberursel einen Bebauungsplan für die Ansiedlung eines größeren Gewerbebetriebs aufzustellen.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets. Luftbildquelle: Google Earth

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. (Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in ho-

hem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich d er Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich in verkehrsgünstiger Lage am Rand der Frankfurter Landstraße im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet und umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha.

Es wird aktuell überwiegend als Grünland genutzt, eine Parzelle auch als Ackerland. Am südlichen Ende neben dem Verbrauchermarkt befindet sich ein umzäunter Kleingarten mit Kleintierhaltung. Zentral wird das Gebiet von einer Baumhecke gequert.

Das Grünland ist ausgesprochen artenarm und ist offenbar zumindest teilweise aus früherer Ackernutzung hervorgegangen. Etwas artenreichere Bereiche befinden sich in einem schmalen Streifen nördlich anschließend an den Gehölzriegel sowie in einem Streifen entlang der Tennisplätze.

Von Nord nach Süd angrenzende Flächennutzungen sind ein Kleingartengelände, Tennisplätze sowie der rückwärtige Bereich einer Häuserzeile entlang der Franz-Dietz-Straße. Die Häuserzeile ist gegen das Plangebiet (bzw. gegen den Verkehrslärm der Frankfurter Landstraße) durch einen Lärmschutzwall abgeschirmt. Der Wall ist jedoch zu steil aufgebaut, was seine Pflege und den Rückschnitt des aufkommenden Baum- und Strauchbewuchses aus Arbeitssicherheitsgründen erschwert. Auf der der Häuserzeile zugewandten Seite ist der Wall durch die Anlieger mit Zierpflanzen und Gehölzen bepflanzt. Der Wall zählt jedoch nicht zu den Eigentumsflächen der Anlieger.

Bei einer Aktualisierungsbegehung im Jahr 2025 stellte sich das Plangebiet gegenüber dem Jahr 2023 in seinen Habitateigenschaften unverändert dar.



Abb. 2: Rechtsplan (Vorabzug). Quelle: Planergruppe ASL.

Die aufkommende Gehölzvegetation auf dem Wall setzt sich zusammen aus den Arten Hainbuche, Roter Hartriegel, Hasel, Flieder, Bergahorn, Wolliger Schneeball und Armenische Brombeere.

Die Vegetation des zentralen Gehölzriegels besteht aus Vogelkirsche, Birke, Waldkiefer, Flieder, Holunder, Roter Hartriegel, Kirschpflaume, Walnuss, Bergahorn und Armenische Brombeere.

Zwischen dem Plangebiet und den Tennisplätzen wurde kein Lärmschutzwall errichtet, hier wächst eine abgrenzende Gehölzreihe v.a. aus Bergahorn, daneben Rotbuche, Birke, Schwarzerle, Weymouthskiefer, Spätblühender Traubenkirsche, Feldahorn, Vogelkirsche und Haselsträuchern.

Im Südabschnitt steht am Rand des Ackers noch eine kleine Erlengruppe sowie ein einzeln stehender, höhlenreicher alter Apfelbaum.

4. Geplante Eingriffe

Geplant ist die Errichtung von Gewerbebauten und eine von der Frankfurter Landstraße abzweigende Zufahrtsstraße, siehe Abb. 2. Nähere Planungen liegen derzeit noch nicht vor.

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen im Bereich des geplanten Baugebiets

	Wirkfaktor	**Mögliche Auswirkung**
Baubedingt	Baufeldfreimachung mit Rodung des Gehölzriegels und Erschließungsarbeiten	Ggf. Gelege-Zerstörung von Baum- und Gebüschbrütern sowie von Bodenbrütern, Verletzung und Tötung von Reptilienarten
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten im direkten Umfeld
Anlagebedingt	Bebauung, Bodenversiegelung, Eingrünung	Verlust an Brut und Nahrungshabitaten für baum-, gebüsch- und bodenbrütende Vogelarten, Nahrungshabitaten von Fledermausarten, Lebensraum von Reptilienarten, Lebensraum von Schmetterlingsarten, insbes. des Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Betriebsbedingt	Störungen durch Verkehr und andere menschliche Einwirkungen	Störung sensibler Arten im Umfeld

5. Relevante Artengruppen

Nach Lage und ökologischer Ausstattung des Plangebiets wurde folgendes Spektrum an relevanten Arten untersucht, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Reptilienarten
- Fledermausarten
- Schmetterlingsarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

6.1. Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr 2023 zu den Terminen 23. Feb., 15. März, 9. April und 15. Mai begangen und vorkommende Vogelarten kartiert. Die Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale und Brutnachweise aufgenommen. Zur Aktualisierung des Gutachtens erfolgte am 14. Juli 2025 eine erneute Begehung, um evtl. Veränderungen der Habitateigenschaften im Plangebiet festzustellen.

6.2. Reptilienarten

An den Begehungsterminen 9. April, 15. Mai und 3. Juli wurden geeignete Bereiche auf Reptilienvorkommen untersucht. Geeignete Habitatbereiche wurden dabei in langsamer Annäherung abgegangen. Als Versteckplätze geeignet erscheinende Strukturen wurden dabei besonders intensiv abgesucht. Die dicht bewachsene Ackerfläche kommt grundsätzlich nicht als Reptilienhabitat in Frage und wurden nicht separat begangen.

6.3. Fledermausarten

Am 15. Mai, 7. Juni und 20. Juli wurde das Plangebiet und die direkte Umgebung auf Flug- und Jagdaktivitäten von Fledermäusen sowie auf evtl. Ausflüge aus dem höhlenreichen einzeln stehenden Apfelbaum sowie den Bäumen im zentralen Gehölzriegel untersucht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Flugbeziehungen bei Jagd- und Transferflügen gerichtet.

Für die Untersuchungen wurden der kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm Batsound 4.3 verwendet, bei der Ausflugkontrolle ein Nachtsichtgerät (Yukon NV 5X60).

6.4. Schmetterlingsarten

Wegen des bestehenden Verdachts auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde auf der Gesamtfläche nach Beständen des Großen-Wiesenknopfs als Eiablagepflanze des Schmetterlings gesucht. Zur Hauptflugzeit des Falters wurde an den Terminen 3. Juli und 13. Juli wurde die Fläche unter besonderer Beachtung der Wiesenknopfvorkommen nach Faltern abgegangen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsbereich festgestellt. Bodenbrüter im Grünland oder Ackerland wurden nicht festgestellt, es handelt sich durchweg und Freibrüter in Bäumen und Hecken oder um Höhlen- und Nischenbrüter, die in den im Gebiet vorhandenen Gehölzen brüten. Bei allen Reviervögeln ist davon auszugehen, dass grundsätzlich Teile der Reviere auch außerhalb des Plangebiets liegen, umgekehrt zählt das Plangebiet auch zum Nahrungshabitat außerhalb brütender Individuen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status, Revierpaare, Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RP	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.-Zustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	BV	4-5	-	-	> 6.000	-	
Blaumeise	*Cyanites coeruleus*	BV	2	-	-	> 6.000	-	
Elster	*Pica pica*	(BV) NG	(2)	-	-	> 6.000	-	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BV	1	-	-	> 6.000	-	
Grünfink	*Chloris chloris*	BV	1	-	-	> 6.000	-	
Grünspecht	*Picus viridis*	(BV) NG	(1)	-	-	> 6.000	-	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	(BV) NG	2	-	-	> 6.000	-	
Haussperling	*Passer domesticus*	(BV) NG	5-6	-	-	> 6.000	-	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV	3-4	-	-	> 6.000	-	
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	BV	2	-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	*Parus major*	BV	3-4	-	-	> 6.000	-	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG	-	-	-	> 6.000	-	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	NG	-	3	-	> 6.000	-	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	3-4	-	-	> 6.000	-	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BV	1	-	-	> 6.000	-	

Tab. 2: (Fortsetzung)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RP	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.-Zustand Hessen
Rabenkrähe	*Corvus corone*	(BV)	0-1	-	-	> 6.000	-	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG	-	V	3	> 6.000	-	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	3-4	-	-	> 6.000	-	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Sperber	*Accipiter nisus*	NG	(1)	-	-	2.500 – 3.500	-	
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	1-2	3	V	> 6.000	-	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	1	-	3	> 6.000	-	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	(BV) NG	(1)	-	-	4.000 – 6.000	-	
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	BV	1	-	-	> 6.000	-	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	1	-	-	> 6.000	-	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	2	-	-	> 6.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH = Rote Liste Hessen** (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie. BV** = Brutvogel, **(BV)** = Brutvogel im Umfeld, **NG** = Nahrungsgast. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = unzureichend-schlecht) (VSW 2014)

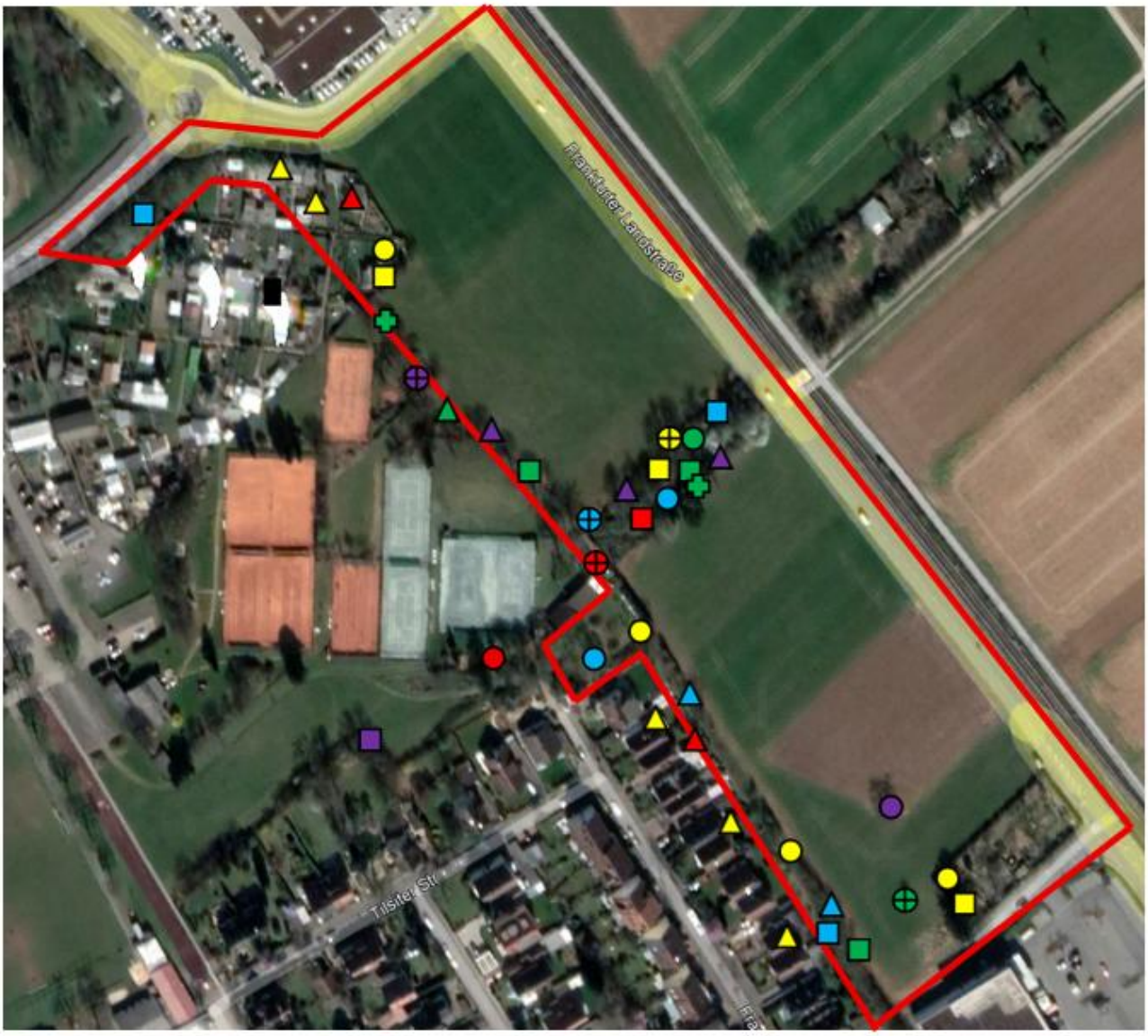


Abb. 3: Vogelreviere im Untersuchungsbereich

Amsel	●
Blaumeise	●
Elster	●
Dorngrasmücke	●
Gartenbaumläufer	●
Grünfink	▲
Hausrotschwanz	▲
Haussperling	▲
Heckenbraunelle	▲
Klappergrasmücke	▲
Kohlmeise	■

Mönchsgrasmücke	■
Rabenkrähe	■
Nachtigall	■
Ringeltaube	■
Rotkehlchen	⊕
Star	⊕
Stieglitz	⊕
Wintergoldhähnchen	⊕
Zaunkönig	⊕
Zilpzalp	✚

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Das Plangebiets besteht überwiegend aus artenarmem Grünland, das offenbar vor wenigen Jahren aus Ackerland hervorgegangen ist, sowie aus einem Acker, der im Untersuchungsjahr zum Getreideanbau genutzt wurde. Gehölze befinden sich nur auf einer Parzelle in der Mitte des Gebiets sowie entlang seiner Westgrenze zur Bebauung hin. Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind durchweg Arten, die in Bäumen und Sträuchern als Höhlenbrüter oder Freibrüter nisten. Relevant als Bruthabitate sind demnach die im Gebiet stockenden Gehölze, während die Freiflächen Teile der Nahrungshabitate darstellen. Bodenbrütende Feldvögel wie Feldlerche oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen. Bei einer Nachbegehung im Jahr 2025 ergaben sich keine erkennbaren Veränderungen der Habitatqualität.

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	*Turdus merula*	b	nein	nein	nein	Brütet in mehreren Paaren in den Hecken an den Rändern des Plangebiets sowie in den benachbarten Hausgärten. Wenig störungsempfindlich. Verlust von 1-2 Revierpaaren.	Zur Verhinderung von Vogelschlag soll für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden (gilt für alle Vogelarten, s. Rössler et al. 2022). §37 HeNatG v. 25.Mai 2023) ist zu beachten. Pflanzung einer Heckenreihe in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels.	
2	Blaumeise	*Cyanites caeruleus*	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Nischen- und Höhlenbrüter. Geringfügiger Verlust von 1-2 Revierpaaren.	Aufhängen von 4 Nistkästen mit Fluglochdurchmesser 28mm.	
3	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	b	nein	nein	nein	In Hecken, an Grabenrändern, Böschungen und jungen Sukzessionsbrachen verbreiteter Brutvogel. Einzelbrut im Bereich der Erlengruppe im Plangebiet. Geringfügiger Einfluss auf die lokale Population.	Anlage einer kleinen Hecke im Außenbereich.	

Tab. 3 (Fortsetzung):

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
4	Elster	*Pica pica*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
5	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	b	nein	nein	nein	In lichten Wäldern, Baumreihen und Parks mit grobborkigen Bäumen brütender, verbreiteter Singvogel. Verlust eines Revierpaares im zentralen Gehölzriegel.	Ausbringen von drei Baumläufer-Nistkästen in geeigneten Bereichen der Umgebung	
6	Grünfink	*Chloris chloris*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
7	Grünspecht	*Picus viridis*	str	nein	nein	nein	In Waldrandbereichen von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen und Obstbaumwiesen brütende verbreitete Spechtart. Brutvorkommen evtl. in der Urselbachaue, vereinzeltes Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
8	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	b	nein	nein	nein	Nischenbrüter an Gebäuden aller Art, überall im Siedlungsbereich, nutzt Brachflächen, kurzgrasige Vegetation und Rohböden zur Nahrungssuche. Brütet an Gebäuden am Siedlungsrand. Einfluss auf die lokale Population neutral, als Gebäudebrüter evtl. leicht positiv.	Nicht erforderlich	
9	Haussperling	*Passer domesticus*	b	nein	nein	nein	Brütet mit mehreren Paaren im Bereich des angrenzenden Wohngebiets, das Plangebiet ist Teil seines Nahrungshabitats. Als Gebäudebrüter sind keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden.	Nicht erforderlich, aber als freiwillige Maßnahme werden Nistkästen am Gebäude empfohlen, ähnlich wie am benachbarten Betriebshof der Stadt Oberursel (s. Abb. 22)	
10	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung):

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
11	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	b	nein	nein	nein	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit Hecken, Buschgruppen, jungen Sukzessionsflächen und kommt auch in Parks, Kleingärten und an Siedlungsrändern vor. ist im Bereich der Wallhecke mit zwei Revierpaaren vertreten.	Als CEF-Maßnahme ist die Anlage einer mindestens 5m breiten Hecke in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels vorzusehen.	
12	Kohlmeise	*Parus major*	b	nein	nein	nein	Kleinhöhlen- und Nischenbrüter auch in städtischem Umfeld. Verbreitete und häufige Vogelart. Verlust von 1-2 Revierpaaren.	Ausbringen von 4 Nistkästen mit 32mm Einflugöffnung in der Umgebung, beispw. zwischen den Tennisplätzen.	
13	Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	nein	nein	nein	Als Nahrungsgast auf Bäumen im Westteil des Plangebiets mehrfach auf der Ansitzjagd beobachtet. Verlust eines eher geringen Anteils des Nahrungshabitats.	Anbringen von vier Ansitzstangen (z.B. in Hecken) in der angrenzenden Agrarlandschaft.	
14	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
15	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und Auwäldern häufige Grasmückenart. Im Plangebiet mehrere Paare in den Heckenbereichen. Verlust von ca. 2 Revieren.	Pflanzung einer Heckenreihe in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels.	
16	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	nein	nein	nein	Am Rand unterholzreicher Wälder, Auwälder, Feldgehölze und Heckenreihen verbreitete Vogelart. Brut im zentralen Gehölzriegel. Verlust eines Revierpaares.	Pflanzung einer Heckenreihe in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels.	
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	b	nein	nein	nein	In Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumreihen und Gehölzen im Siedlungsbereich häufiger Brutvogel. Brut im nahen Umfeld, Plangebiet ist Teil des Nahrungshabitats. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
18	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung):

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
19	Ringeltaube	*Columba palumbus*	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in baumreichen Grünanlagen, Parks und Gärten mit Baumbestand. Zunehmende Tendenz zur Verstädterung. Verlust von 1-2 Paaren.	Pflanzung einer Heckenreihe in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels.	
20	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b	nein	nein	nein	In unterholzreihen Wäldern, Heckenlandschaften und Gärten brütender Singvogel. Brütet in Hecken am Rand des Kleingartengeländes. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich. Maßnahmen zu Gunsten anderer Heckenbrüter nutzt auch dem Rotkehlchen.	
21	Sperber	*Accipiter nisus*	b	nein	nein	nein	In halboffener Landschaft, meist in jungen Baumbeständen brütender Greifvogel. Im Gebiet auf Vogeljagd beobachtet. Plangebiet ist Teil des Nahrungshabitats. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
22	Star	*Sturnus vulgaris*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
23	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
24	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	nein	nein	nein	Verbreitete und häufige Falkenart, Gebäudebrüter an Siedlungsrändern und Nachnutzer von beispw. Krähennestern. Im Gebiet gelegentlicher Nahrungsgast. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich. An höheren Gebäuden Montage eines Falkennistkastens möglich und empfohlen.	
25	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung):

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
26	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	b	nein	nein	nein	In unterholzreichem Wald, Bach- und Feldgehölzen, Hecken und verwachsenen Gärten brütender Nischenbrüter. Brutvorkommen im zentralen Gehölzriegel. Verlust eines Revierpaares.	Pflanzung einer Heckenreihe in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels.	
27	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Bodenbrüter in krautiger Vegetation in lückigen Wäldern, auch in Parks und Friedhöfen mit höherem Baumbestand. Nutzt höhere Bäume als Singwarten. Im Gebiet im zentralen Gehölzriegel und am Rand der Tennisplätze. Verlust eines Revierpaares.	Pflanzung einer Heckenreihe in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels.	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Arten: Elster (Pica pica)</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☐ FFH-Anhang IV – Art
☒ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Bundesland: -
Deutschland: -
Europäische Union: -</td><td>Biogeographische Region
(in der das Vorhaben sich auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontin. Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland
☒günstig (grün)
☐ungünstig/unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland
☐günstig (grün)
☒ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population
Günstig</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt
Charakterisierung der betroffenen Art
Die Elster ist eine verbreitete und häufige Vogelart, die aber in den letzten Jahren Bestandsrückgänge zu verzeichnen hatte mit der Folge der Einstufung ihres landesweiten Erhaltungszustands als ungünstig/unzureichend. Die Art besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk sowie urbane Lebensräume wie Parks und Friedhöfe bis in die Innenstädte. Sie legt ihr kugelförmiges Nest in Sträuchern und Baumkronen an. Die letzte Bestandsschätzung für Hessen Anfang der 2000er Jahre ergab einen Brutbestand von ca. 30 – bis 50.000 Revieren.
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
Die Elster brütet mit einem Revierpaar in Bäumen am benachbarten Tennisplatz. Das Plangebiet zählt zum Nahrungshabitat der Art.</td></tr>
</table>

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es erfolgen keine Eingriffe in mögliche Brutstandorte und gegenüber Störungen ist die Art wenig empfindlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Der Lebensraum der Elster wird nicht beeinträchtigt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Grünfink (*Chloris chloris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Grünfink besiedelt hauptsächlich Gärten, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, daneben auch Obstwiesen, Alleen und Waldränder. Anfang der 2000er Jahre wurde der hessische Brutbestand des Grünfinken noch mit 158.000 – 195.000 Revierpaaren angegeben. Seit 2009 ist die Population wegen des Befalls durch den Einzeller *Trichomonas*

gallinae erheblich zurückgegangen. Wegen weiterhin starker Bestandsrückgänge wurde sein Erhaltungszustand aktuell auf ungünstig/unzureichend zurückgestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Revierpaar des Grünfinken am Rand der Tennisplätze wurde im Plangebiet nachgewiesen. Der wahrscheinliche Brutplatz ist von Neubebauung nicht betroffen, dennoch wird sich die Habitatqualität zunächst etwas verschlechtern, kann sich aber je nach Durchgrünung der Parzellen aber wieder verbessern. Kein maßgeblicher Eingriff in die lokale Population, da auch große Revierteile außerhalb des Plangebiets liegen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Auch während des Baubetriebs wird noch Nahrungsangebot vorhanden sein. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Neuanlage von Hecken als Ausgleich. Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen. Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Umsetzung der genannten Forderungen ist ein Rückgang der lokalen Population vermeidbar.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Grünfinken-Population kann vermie-

den werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Heckenbraunelle besiedelt als verbreiteter Gebüschbrüter unterwuchsreiche Wälder, auch junge Laubholzkulturen, gebüschreiche Kleingärten und Heckenlandschaften. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 110.000 bis 148.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Erhaltungszustand der Heckenbraunelle in der aktuellen Roten Liste für Hessen als ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Heckenbraunelle tritt im Plangebiet mit 3 bis 4 Revierpaaren im zentralen Gehölzrioegel und dessen Umfeld auf.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Pflanzung einer Hecke in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels im räumlichen Zusammenhang mit dem derzeitigen Brutgebiet. Entweder durch Verpflanzung geeigneter Sträucher aus dem bestehenden Gehölz oder aus Baumschulmaterial geeigneter Größe in einer Dichte, die vor der Gehölzrodung im Plangebiet bereits die Eigenschaften einer Hecke aufweist. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Hecken- und Baumschnitt nur im Zeitraum A. Oktober bis E. Februar.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Unter den genannten Voraussetzungen bleiben keine maßgeblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen für die lokale Population zurück.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Heckenbraunelle kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten:	**Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: 3 Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Mehlschwalbe besiedelt als Kulturfolger und ursprünglicher Felsbrüter menschliche Gebäude als quasi künstliche Felsen in Dörfern und Städten. Wichtig sind ausreichend Insektennahrung und schlammige Ufer oder Pfützen für den Nestbau. Gewässernähe und Viehhaltung im näheren Umkreis sind daher förderlich. Anfang der 2000er Jahre wurde der hessische Brutbestand mit 40.00 bis 60.000 Paaren ermittelt. Trotz kurzfristig leichter Zunahme unterliegt die Population einem besonderen Risiko wegen ihrer Abhängigkeit von Bauweise und Duldung an Gebäuden.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Mehlschwalbe wurde einzeln und in kleinen Trupps zerstreut über dem Plangebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Eine wesentliche Bedeutung des Plangebiets als Teil des Nahrungshabitats der Art ist nicht zu erkennen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Eine Brutkolonie ist nicht von Maßnahmen betroffen. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Alle Maßnahmen zum Insektenschutz sind für die Art förderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Beeinträchtigungen für die lokale Population sind nicht erkennbar.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe findet nicht statt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte-

rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig/unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Rauchschwalbe ist in Hessen mit 30.000 bis 50.000 Brutpaaren (Daten vom Anfang der 2000er Jahre) noch flächendeckend verbreitet und brütet überwiegend in Viehställen, bei geeigneter Bauweise auch in Reithallen. Durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung hat sich das Angebot an Brutplätzen in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert. Auch die Abnahme der Nahrungsressourcen durch den Rückgang der Weideviehhaltung sowie der Vogelfang auf dem Zug und im Winterquartier tragen zum Rückgang der Art bei.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Rauchschwalben jagen in geringer Zahl über dem Plangebiet und seiner Umgebung. Eine wesentliche Bedeutung des Plangebiets als Teil des Nahrungshabitats der Art ist nicht zu erkennen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich, eine Brutkolonie ist nicht beeinträchtigt. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Es sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen der lokalen Population Rauchschwalbe zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Star (*Sturnus vulgaris*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen	☐ Art im UG unterstellt	

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Star besiedelt ein weites Spektrum von Habitaten, vom Inneren von Wäldern über Streuobstwiesen, Parklandschaften und Friedhöfen bis ins Innere von Städten. Auch beim Nestbau ist er flexibel: Von Astlöchern und Spechthöhlen bis zu Mauernischen an Gebäuden und unter Dachziegeln. Er profitiert im Gebiet von kurzgrasiger Vegetation durch die Pferdehaltung. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 186.000 bis 243.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Star in der aktuellen Roten Liste für Hessen in die Vorwarnliste aufgenommen und der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Brutpaar Stare brütete in einem einzeln stehenden Apfelbaum im Süden des Plangebiets.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Wegen des zu erwartenden Brutplatzverlusts sind im Vorfeld der Baumaßnahmen CEF-Maßnahmen erforderlich in Form der Schaffung neuer Brutmöglichkeiten. In den Bäumen des Plangebiets oder dessen Umgebung sind zwei Staren-Nistkästen anzubringen. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Gehölzrodung, insbesondere des als Brutplatz dienenden Apfelbaums, im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (A. Oktober bis Ende Februar).

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Einhaltung oben genannter Forderungen sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen der lokalen Population anzunehmen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann wirksam ausgeschlossen werden.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wälder wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Die Nestanlage erfolgt meist auf den äußeren Zweigen von Laubbäumen oder Büschen. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher und mit über 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen vertreten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Revierpaar des Stieglitzes wurde am Rand des Plangebiets im Bereich der Tennisplätze beobachtet. Ob das Revier nach Bebauung im Plangebiet erhalten bleibt ist unklar, da Stieglitze auch weiter von ihrem Brutplatz entfernte Bereiche zur Nahrungssuche aufsuchen. Es wird hier ein Verlust angenommen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Die als CEF-Maßnahme für die Klappergrasmücke (und andere Arten) geforderte Anlage einer Hecke im Außenbereich kommt gleichermaßen dem Stieglitz zugute.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Gehölzrodungen sind im gesetzlich zulässigen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen des Stieglitzes zu erkennen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu

keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Das Wintergoldhähnchen ist stark an kurznadelige Nadelbäume, vor allem, die Fichte, gebunden, in deren äußeren Zweigen es sein Nest baut. Es besiedelt auch kleine Fichtengruppen in Wäldern und kommt auch auf Friedhöfen und Parks mit Nadelbäumen vor. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 84.000 bis 113.000 Paaren. Vor allem wegen großflächiger Fichtenverluste durch die

Auswirkungen der Klimakrise zeichnen sich aktuelle Populationsrückgänge ab. Entsprechend wurde sein Erhaltungszustand auf ungünstig/unzureichend zurückgestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Revierpaar des Wintergoldhähnchens wurde im zentralen Gehölzriegel des Plangebiets festgestellt. Da die dortigen Nadelbäume jedoch ohnehin am Absterben sind, ist im direkten Plangebiet auch ohne Eingriffe kurzfristig mit einem Verschwinden der Art als Brutvogel zu rechnen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Da bis zum stattfindenden Eingriff in das Plangebiet mit einem Verschwinden des Wintergoldhähnchens zu rechnen ist, im angrenzenden Siedlungsbereich zerstreut Koniferen als Ziergehölze vorhanden sind und eine Pflanzung von Fichten im Umfeld nicht standortgerecht wäre, kann von CEF-Maßnahmen abgesehen werden.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Gehölzrodung im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (A. Oktober bis Ende Februar). Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Es sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population durch die Eingriffe im Plangebiet abzusehen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann

wirksam ausgeschlossen werden.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Reptilienarten

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus Grünland und intensiv genutztem Ackerland. Die Randbereiche zum Lärmschutzwall und dem Feldgehölz wären für Vorkommen von Zauneidechsen prinzipiell geeignet. Die Randbereiche des Grünlands und die vorgenannten Bereiche wurden daher auf Vorkommen insbesondere der Zauneidechse abgesucht. Ein Vorkommen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

8.2. Artenschutzprüfung

Mangels Artvorkommen erübrigt sich die Artenschutzprüfung.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermausarten

9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet fehlen menschliche Gebäude, Quartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten sind demnach auszuschließen. Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Arten sind

potenziell vorhanden, es wurden jedoch keine Fledermausarten dieser Gilde festgestellt. Insgesamt ist die Nachweisdichte an Fledermäusen recht gering und es handelt sich überwiegend um Transferflüge in die Nahrungshabitate. Die festgestellte Verteilung der Flüge siehe Abb. 3 unten.

Tab. 4: Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL He	FFH-RL	EHZ in Hessen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	V. a. zerstreute Transferflüge entlang von Vegetationsstrukturen.	-	3	IV	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH = Rote Liste Hessen** (3 = gefährdet). EHZ: grün = günstiger Erhaltungszustand



Abb. 4: Konzentration von Flugrouten der Zwergfledermaus im Plangebiet

9.2. Artenschutzprüfung

Betroffene Arten: **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Günstig

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Zwergfledermaus ist die häufigste und verbreitetste Fledermausart in Hessen. Ihre Fortpflanzungsquartiere bezieht sie Spalträume an Gebäuden, wie Fassaden- oder Dachverkleidungen oder sonstige geeignete Hohlräume. Als eine der kleinsten heimischen Fledermausarten genügen ihr hier auch sehr flache und enge Spalträume. Als Jagdhabitate nutzt sie Waldschneise, Lichtungen, Waldränder, Heckenzüge und Baumreihen, Gewässerränder und auch begrünte Siedlungsbereiche.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Zwergfledermäuse wurden in eher geringer Anzahl bei Transferflügen beobachtet, die entlang des zentralen Gehölzbestands über die Frankfurter Landstraße führten. Nordöstlich der Straße gibt es mehrere Baumheckenreihen, die als Leitlinien bis zur Aue des Kalbachs führen, die ein geeignetes Jagdhabitat darstellt. Auffallend war, dass zu Beginn der Ausflugzeit mehrere Zwergfledermäuse vom Nordrand der benachbarten Häuserzeile her in das Plangebiet einflogen, was evtl. auf ein nahe gelegenes Gebäudequartier hindeutet. Eine weitere leichte Konzentration von Jagdflügen war am Rand des Edeka-Marktes zu beobachten, was auf die Lockwirkung der dortigen Beleuchtung auf Insekten zurückzuführen ist. Insgesamt ist das Plangebiet als Jagdhabitat für Zwergfledermäuse von eher geringer Bedeutung. Quar-

tiermöglichkeiten in Form menschlicher Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eingriffe in Fledermausquartiere erfolgen nicht. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Für die Beleuchtung des Außenbereichs sind, soweit überhaupt erforderlich, LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur bis 3000K) zu verwenden, da diese die Beuteinsekten der Fledermäuse weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche locken, wo sie dann verenden.

Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen (nach unten) anstrahlen. Insbesondere nach oben gerichtete Beleuchtung ist zu vermeiden. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Zur Außenbegrünung sind heimische Gehölze und regionales Saatgut zu verwenden.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der Zwergfledermaus sind bei Einhaltung der genannten Forderungen auszuschließen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Zwergfledermaus kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☒Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

10. Artenschutzrechtliche Prüfung Schmetterlingsarten

10.1. Vorkommen im Plangebiet

Seitens der Stadt wurde wegen eines Vorkommens im Umfeld der Verdacht auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings geäußert, so dass die Art in die Untersuchungen einbezogen wurde.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine Schmetterlingsart mit interessantem Lebenszyklus. Die Imagines leben nahezu ausschließlich am Großen Wiesenknopf, an dessen Blütenständen sie ihre Eier ablegen. In den Blütenköpfen leben die Larven bis zum dritten Larvalstadium, danach lassen sie sich zu Boden fallen. Durch ein chemisches Signal wird die Larve von Ameisen der Gattung *Myrmica rubra* für eine Larve ihrer eigenen Art gehalten und in ihr Nest getragen. Dort ernähren sie sich bis zur Verwandlung im Folgejahr von der Ameisenbrut.

Günstig für die Art ist ein Mahdregime mit einer ersten Mahd zwischen Mitte Mai und Mitte Juni und einer zweiten Mahd nicht vor Mitte September. Möglich wäre auch eine extensive Nachbeweidung ab Anfang September. Damit wird der vollständige Lebenszyklus des

Bläulings gewährleistet. Im Juli waren im Plangebiet blühende Pflanzen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf vorhanden, die sich wie in Abb. 4 dargestellt verteilten. Auf den umrandeten Flächen steht der Wiesenknopf in etwas höherer Dichte, in den punktierten Bereichen wachsen die Pflanzen nur sehr vereinzelt.



Abb. 5: Verteilung von Pflanzen des Großen Wiesenknopfs im Plangebiet

Zur Flugzeit des Falters im Juli konnten jedoch keine Falter nachgewiesen werden. Überhaupt waren nur ganz vereinzelt Tagfalter im Plangebiet nachzuweisen, so der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*) und der Kleine Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*).

10.2. Artenschutzprüfung

Mangels Artvorkommen erübrigt sich die Artenschutzprüfung.

11. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

Die gesetzlichen Vorschriften zu den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen (Ende Februar bis Anfang Oktober) sind zu beachten.

Für die Beleuchtung des Außenbereichs sind, soweit überhaupt erforderlich, LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur bis 3000K) zu verwenden, da diese die Beuteinsekten der Fledermäuse weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche locken, wo sie dann verenden.

Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen (nach unten) anstrahlen. Insbesondere nach oben gerichtete Beleuchtung ist zu vermeiden.

Zur Verhinderung von Vogelschlag soll für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden (s. RÖSSLER et al. 2022). §37 HeNatG v. 25.Mai 2023) ist zu beachten.

CEF-Maßnahmen:

Pflanzung einer mindestens 5m breiten Hecke in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels (ca. 1200m^2) im räumlichen Zusammenhang mit dem derzeitigen Brutgebiet. Entweder durch Verpflanzung geeigneter Sträucher aus dem bestehenden Gehölz oder aus Baumschulmaterial geeigneter Größe in einer Dichte, die vor der Gehölzrodung im Plangebiet bereits die Eigenschaften einer Hecke aufweist.

FCS-Maßnahmen

Aufhängen von 4 Nistkästen mit Fluglochdurchmesser 28mm, 4 Nistkästen mit 32mm und von 2 Nistkästen mit 45mm Einflugöffnung in der Umgebung, beispw. zwischen den Tennisplätzen.

Ausbringen von 3 Baumläufer-Nistkästen in geeigneten Bereichen der Umgebung.

Anbringen von vier Ansitzstangen (z.B. in Hecken) in der angrenzenden Agrarlandschaft.

Pflanzung einer Hecke zur Eingrünung des Geländes.

Zur Außenbegrünung sind heimische Gehölze und regionales Saatgut zu verwenden.

Weitere empfohlene Maßnahmen

An höheren Gebäuden wird die Montage eines Turmfalkennistkastens empfohlen.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☒ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**

☐ **Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

☐ **Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

12. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH, 1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN (AGAR) u. Hessen Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. (Art. I tritt am 1. März 2022 in Kraft)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

DIETZ, CH., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2013): Bundesstichprobenmonitoring 2016/2017 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). 181 S.

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. BfN-Skripten, 336: 73-76.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW. 64 S., Münster.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz−HeNatG) vom 25. Mai 2023.- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 18, 7. Juni 2023:

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer-Verlag, 825 S.

HELD, M., HÖLKER, F., JESSEL, B. (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skript Nr. 336. 189 S., Bonn.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES FULDA (2015): Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltfreundlicher Außenbeleuchtung. 3 S., Fulda.

LAND OBERÖSTERREICH (Hrsg.) (2013): Leitfaden besseres Licht. Alternativen zum Lichtsmog. Linz, 82 S.

LANDESNATURSCHUTZVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (2021): Schutz der Nacht. Lichtverschmutzung – ein unterschätztes Umweltproblem. LNV-Info 08/2021. 16 S. https://www.nabu-netz.de/mein-netzwerk/baden-wuerttemberg/naturschutz-und-fachinformationen/index.php?eID=tx_securedownloads&p=28272&u=25451&g=11%2C41%2C261%2C1601%2C2502%2C4962%2C5042&t=1634726599&hash=d54357c28d07dff964177966fae712cefabc2dc6&file=/fileadmin/Dateien/Dokumente/Baden-Wuerttemberg/Naturschutz_und_Fachinformationen/Insekten__Beleuchtung/08-2021-LNV-Info-Schutz-der-Nacht-Lichtverschmutzung.pdf

LANGE, A.C. & WENZEL, A. (2008): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (G*laucopsyche nausithous*). Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 14 S.

LANGE, A.C., V. BLANCKENHAGEN, B., WENZEL, A. (2020): Gutachten zum Landesstichprobenmonitoring 2020 des Dunklen und Hellen Wiesenknopf- Ameisenbläulings (M*aculinea nausithous* und *Maculinea teleius*; Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) in den Naturräumlichen Haupteinheiten D39, D40, D41, D53 und D55 in Hessen. Gutachten im Auftrag des HLNUG, 129 S.

LAUFER, H, FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 807 S. Ulmer-Verlag.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU, Hrsg.) (2010): Wie hell muss die Nacht sein? Zwingen Industrienormen die Kommunen zur Energieverschwendung bei der Straßenbeleuchtung? NABU-Info, Berlin, 5 S.

RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach. 63 S.

RUNKEL, V., GERDING, G., MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Hamburg, 244 S.

SCHAAL, R. (2014): Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten aus Sicht einer Naturschutzbehörde: Schutz der Nacht – Probleme, Wissenslücken, Handlungsmöglichkeiten. Vortrag bei der Ev. Akademie Tutzing, 7. – 9. November 2014.

SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skript 543. 96 S. Bonn.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 220 S. Westarp, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

TRILUX GmbH & Co. KG (2005): Planungshilfe: Licht für Europas Straßen. Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen nach DIN EN 13 201. 40 S., Arnsberg.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

13. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 6: Teilansicht des Plangebiets im zeitigen Frühjahr



Abb. 7: Einzeln stehender höhlenreicher Apfelbaum



Abb. 8: Einzeln stehender höhlenreicher Apfelbaum



Abb. 9: Zentrale Baumhecke, Blick von der Straße aus



Abb. 10: Gartenbaumläufer in der zentralen Baumhecke



Abb. 11: Ausschnitt aus dem Südteil des Plangebiets



Abb. 12: Rand des Plangebiets und angrenzende Kleingartenanlage



Abb. 13: Vogelnisthilfen in der Kleingartenanlage



Abb. 14: Obstbaumgrundstück zwischen Tennisclub und Wohnbebauung



Abb. 15: Detailansicht des Obstbaumgrundstücks



Abb. 16: Private Pflanzungen auf der Siedlungsseite des Lärmschutzwalls



Abb. 17: Weiterer Ausschnitt aus dem Lärmschutzwall



Abb. 18: Artenarmes Grünland, im Hintergrund Getreideacker



Abb. 19: Artenarme nitrophile Vegetation



Abb. 20: Großer Wiesenknopf, potenzielle Futterpflanze für Bläulinge



Abb. 21: Kleiner Perlmutterfalter, einer der wenigen Tagfalter auf der Fläche



Abb. 22: Nistkästen an einem Gebäude des Betriebshofs der Stadt Oberursel

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Lampertheim, den 11.09.2025



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler